

Planergänzungsverfahren zur Planfeststellung

für den

**Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508)
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+649 und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+487**

PROJIS-Nr.: B62/B508-G30-NW-T1-NW

PROJEKT-Nr.: 09-0011

Regierungsbezirk : Arnsberg
Kreis : Siegen-Wittgenstein
Stadt : Kreuztal, Siegen
Gemarkung : Buschhütten der Stadt Kreuztal sowie Siegen und Trupbach der Stadt Siegen

PLANERGÄNZUNG

Unterlage 1_{PlanErg}

- Erläuterung zur Planergänzung -

bestehend aus 5 Blatt
(einschließlich dieses Titelblattes)

Aufgestellt:

Netphen, den
Der Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen
i.A.

Ludger Siebert
(Ltd. Regierungsbaudirektor)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt / Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Plans sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt / Gemeinde _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

0. Vorbemerkungen zur Planfeststellungsänderung

Die vorliegende Unterlage soll die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der bereits erstellten Planfeststellungsunterlage zum Bauvorhaben 'Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspanne B 508) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+649 und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+487' erläutern.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 28.09.2010 eingeleitet. Die Planfeststellungsunterlagen lagen vom 29.10.2010 bis zum 29.11.20210 in der Stadt Kreuztal öffentlich aus.

Nach Auslegung der Unterlagen, Erwiderungen des Vorhabenträgers auf Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anhörung der privat betroffener Einwender und Träger öffentlicher Belange wurden Deckblattunterlagen zur Planfeststellung erarbeitet.

Deckblatt-Nr.	Kurzbeschreibung
Deckblatt I	Ausgleichs-/und Ersatzmaßnahmen (A/E _{CEF4.1} , A/E _{CEF9}), Vermeidungsmaßnahmen Irritationsschutzwand BW 4 Anpassung von Wirtschaftswegen
Deckblatt II	Lufthygienisches Gutachten
Deckblatt III	Anlegung forstwirtschaftlicher Wege
Deckblatt IV	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 03.11.2017. Gegen diesen Beschluss wurde im März 2018 eine Klage beim Oberverwaltungsgericht NRW eingereicht [11 D 13/18. AK].

Am 05.02.2021 erfolgte das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW in vorgenannter Rechtssache. Hierin wurde festgestellt das es versäumt wurde, bei der naturschutzrechtlichen Flächenauswahl die Eigentumsinteressen des Klägers hinreichend zu berücksichtigen und so zu gewährleisten, dass das Ausgleichskonzept dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot entspricht. Insofern sei der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig.

Urteil OVG NRW vom 02.05.2021

[...]

Sachverhalt

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag unbegründet.

Der Planfeststellungsbeschluss leidet an keinem Rechtsfehler, der den Kläger i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten verletzt und die - vollständige oder teilweise -Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses rechtfertigt. Der Hilfsantrag hat dagegen Erfolg. Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtswidrig und darf nicht vollzogen werden, weil die vorgesehene Inanspruchnahme von Flächen des Klägers für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abwägungsfehlerhaft ist. Der festgestellte Fehler verhilft aber nicht dem Hauptantrag, sondern nur dem Hilfsantrag zum Erfolg. Er betrifft kein zwingendes Planungshindernis; es ist nicht ausgeschlossen, dass er in einem ergänzenden Verfahren durch eine ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung behoben werden kann, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen (vgl. § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG NRW a. F.).

Aufgrund des richterlich erkannten Abwägungsmangels hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der festgestellten Verfahrensfehler bezüglich der versäumten Offenlage des 'Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie' und der 'allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung' wurde entschieden ein Planergänzungsverfahren im Sinne eines Mängelheilungsverfahrens nach 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG durchzuführen.

Redaktionelle Anmerkung:

Die Form, das heißt die Nummerierung der Unterlagen zur Planergänzung, orientiert sich analog zum Hauptverfahren an den Vorgaben der damals gültigen Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE 85).

1. Umfang der Planergänzungsunterlagen

Im Planergänzungsverfahren werden nur die sich tatsächlich zu „ändernden“ oder zu „ergänzenden“ Unterlagen Bestandteil des Verfahrens. Zur Unterscheidung und Abgrenzung zu bereits vorhandenen Unterlagen werden die Blätter der neuen Unterlage mit dem Zusatz „PlanErg“ gekennzeichnet.

Die wesentliche Änderung beziehungsweise Ergänzung ist:

- Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Entfall der Maßnahmen A 2, A/E_{CEF}4.1, A/E 4.2, A/E_{CEF}9 durch anderweitige Kompensation.

Desweiteren sind zwecks Behebung des relativen Verfahrensfehlers die Unterlagen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Bestandteil der Planergänzung und werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Die vorliegende Planergänzung beinhaltet folgende Planunterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Unterbezeichnung
1 _{PlanErg}	Erläuterungsbericht zur Planergänzung	
5 _{PlanErg}	Bauwerksverzeichnis	Entfallende BV-Nr.: 616, 631, 632 Neue BV-Nrn.: 633, 634, 635, 636
7 _{PlanErg}	Lagepläne	7.1.2 _{PlanErg} 7.1.5 _{PlanErg} (entfällt) 7.1.10 _{PlanErg} (neu) 7.1.11 _{PlanErg} (neu)
9 _{PlanErg}	Grunderwerbsverzeichnis	Geänderte GV-Nr.: 107-III Neue GV-Nrn.: 253-258
10 _{PlanErg}	Grunderwerbsplan	10.2 _{PlanErg} 10.5 _{PlanErg} (entfällt) 10.10 _{PlanErg} (neu) 10.11 _{PlanErg} (neu)
12 _{PlanErg}	LBP	12.1 Erläuterungsbericht _{PlanErg} 12.2.2 Maßnahmen Blatt 2 _{PlanErg} 12.2.5 Maßnahmen Blatt 5, Mühlenkopf _{PlanErg} (entfällt) 12.2.5n Maßnahmen Blatt 5n _{PlanErg} (neu) 12.2.10 Maßnahmen Blatt 10 _{PlanErg} (neu) 12.3.1 Maßnahmenübersicht Blatt 1 _{PlanErg} 12.3.2 Maßnahmenübersicht Blatt 2 _{PlanErg} 12.4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des LBP _{PlanErg} 12.5 Nichttechnische Zusammenfassung gemäß UVPG
13 _{PlanErg}	Wassertechnik	13.33 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

2. Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans

Im Sinne des Abwägungsgebotes zur Wahrung der Eigentumsinteressen des Klägers wurden alternative Flächen für die naturschutzrechtlichen Maßnahmen gefunden und das Maßnahmenkonzept entsprechend angepasst. Bei der Alternativfläche handelt es sich um eine Fläche, welche im Bereich der sogenannten Trupbacher Heide im Stadtgebiet von Siegen gelegen ist. Die Entfernung der Fläche zur Trasse der B508n und der ursprünglichen Kompensationsmaßnahme beträgt etwa 6,2 km.

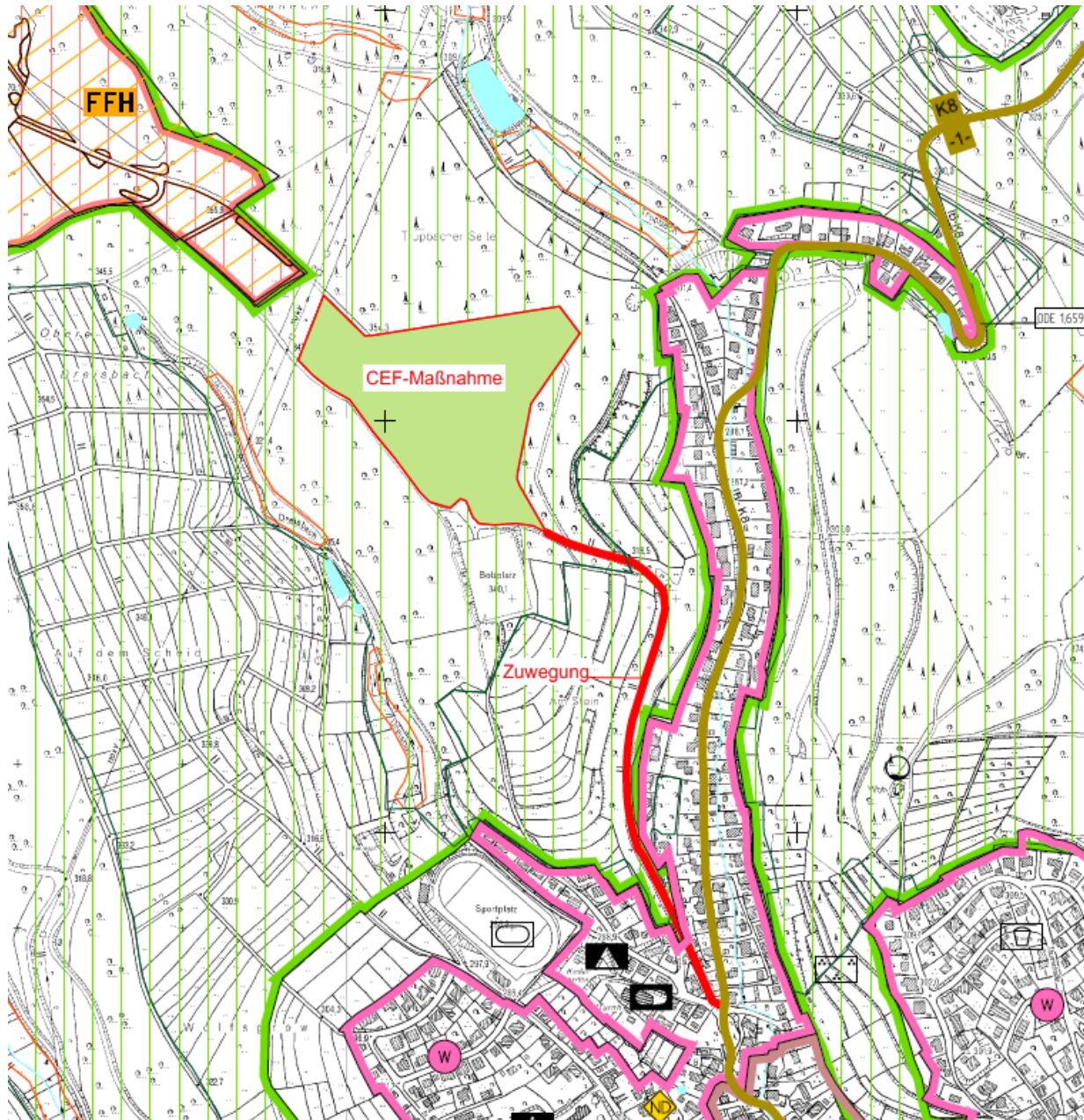


Abbildung 1: Lage der Ausgleichs-/und Ersatzmaßnahme

Die Zuwegung zur Maßnahme ist über den vorhandenen, städtischen „Eichenweg“ mit Anbindung an die Kreisstraße K 8 gewährleistet. Die dauerhafte Sicherung sowohl der Maßnahmenfläche selbst als auch der Zuwegung wird mittels einer dinglichen Belastung bestimmt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurde diesbezüglich Einvernehmen hergestellt.

Die Maßnahme berücksichtigt und kompensiert die artenschutzrechtlichen Konflikte der Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Lebensraum des Neuntöters. Sie ersetzt die ursprünglich festgestellten Kompensationsmaßnahmen A/E_{CEF}4.1 und A/E_{CEF}9.

Desweiteren wird auf die Umsetzung der Maßnahmen A/E4.2 und A2 verzichtet. Zur Kompensation der Lebensraumfunktion wird stattdessen die externe Maßnahme E1 „Sicherung von Altwald“ im Leimbachtal (Schieferberg Grube Ameise) bei Siegen herangezogen.

Nähere Einzelheiten zum Maßnahmenkonzept sind dem geänderten landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12_{PlanErg}) zu entnehmen.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat der Träger eines Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenzustellen und allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Die Unterlage (Unterlage-Nr. 12.5) wird entsprechend zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt.

4. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bei der Neu-, Um- und Ausbauplanung von Straßen ist zu prüfen, ob ein Vorhaben den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entspricht. Dies erfolgte in Form eines Fachbeitrags zur WRRL vom 27.11.2017, zuletzt aktualisiert im Oktober 2022 (Unterlage 13_{PlanErg}-13.33). In diesem Fachbeitrag wurden die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme (bau-, anlage- und betriebsbedingte) auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers ermittelt und bewertet. Im Fachbeitrag wird prägnant der Bezug zu den Zielen der WRRL und den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dargestellt. Es ist schlüssig dargelegt, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers herbeigeführt wird (Verschlechterungsverbot) und dass auszuschließen ist, dass das Vorhaben eine mögliche Verbesserung des Zustandes eines Wasserkörpers verhindert (Verbesserungsgebot).

Hierbei ist anzumerken, dass durch die Novellierung der Gesetzeslage (WRRL) und der Erstellung des Fachbeitrages zur WRRL, an dem wassertechnischen Entwurf, welcher den Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegt, keinerlei Veränderungen notwendig wurden.